

# RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §28 Abs1;

## Rechtssatz

Begnügt sich eine Beschwerde mit der Wiedergabe abstrakter Rechtssätze, wird aber nicht dargelegt, aus welchen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens - welche andere Feststellungen der Behörde unschlüssig - nicht bloß unrichtig (Hinweis auf E VS 3.10.1985, 85/02/0053) - sein soll, dann bleibt die Rüge, die Beweiswürdigung sei unschlüssig ganz im Unbestimmten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180032.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)